

Abfall-Info Nr. 5.2 (02/2023)

Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten für Unternehmer und Gewerbetreibende

Bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten wie beispielsweise asbesthaltigen Welldachplatten und Fassadenplatten können krebserzeugende Asbestfasern freigesetzt werden und die Gesundheit gefährden.

Unternehmen und Gewerbetreibende müssen beim Umgang mit Asbest die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und speziell die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 "Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" beachten.

Vor Aufnahme der Arbeiten sind folgende organisatorische Maßnahmen durchzuführen:

- Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der geplanten Baumaßnahmen zu ermitteln, ob mit asbesthaltigen Baustoffen zu rechnen ist. Im Zweifelsfall sind Materialproben durch ein Prüfinstitut auf ihren Asbestgehalt prüfen zu lassen. Prüfinstitute können bei der Abfallberatung des Landkreises Altötting erfragt werden.
- Jeder Betrieb, der Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten wie beispielsweise asbesthaltigen Welldachplatten und Fassadenplatten durchführt, muss u. a. die Arbeiten dem **Gewerbeaufsichtsamt München** (☎ 089 2176-1) und der **Berufsgenossenschaft** spätestens 7 Tage vorher mitteilen sowie über einen sachkundigen Verantwortlichen verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde richten sich nach Art und Umfang der Arbeiten.
- Der Nachweis der Asbest-Sachkunde wird u. a. erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang über den Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen gemäß Anlagen 3 und 4 zur TRGS 519. Die anerkannten Lehrgangsträger, die regelmäßig Asbest-Sachkundelehrgänge anbieten, können beim Gewerbeaufsichtsamt München (☎ 089 2176-1) erfragt werden.